

Aufbewahrungsfrist für Dokumentationen

Gilt die 10-Jahres-Frist der Berufsordnung auch für Aufzeichnungen, die Psychotherapeuten in einem Angestelltenverhältnis erstellt haben?

Stand: Oktober 2018

Die Dokumentation eines Psychotherapeuten ist für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung bzw. Beratung aufzubewahren, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften die Pflicht zu einer längeren Aufbewahrung besteht (siehe § 9 Abs. 3 der Berufsordnung).

Diese berufsrechtliche Verpflichtung gilt auch für angestellte Psychotherapeuten. Soweit in Institutionen zum Teil eine kürzere Aufbewahrungsfrist vertreten wird, kann dies jedenfalls nicht mit Erfordernissen des Datenschutzrechts begründet werden. Zwar gilt im Datenschutzrecht der Grundsatz, dass Daten zu löschen sind, wenn sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. An die Stelle der Löschung tritt jedoch lediglich eine Einschränkung der Verarbeitung der gespeicherten Daten, soweit der Löschung zum Beispiel satzungsmäßige Aufbewahrungsfristen entgegenstehen (siehe z.B. § 35 Abs. 3 BDSG, § 84 Abs. 4 SGB X). Mit der Regelung der Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren gemäß § 9 Abs. 3 der Berufsordnung ist eine für den Psychotherapeuten verbindliche satzungsmäßige Regelung vorhanden, welche den Zwecken der Dokumentation (Beweissicherung, Therapiesicherung und Rechenschaftslegung) gerecht wird. Der § 9 Abs. 3 Berufsordnung nimmt dabei Bezug auf den § 9 Abs. 1, welcher die Dokumentationspflicht sowohl auf Behandlung als auch auf Beratung bezieht.

Unabhängig von den Regelungen der Berufsordnung können wir die vorzeitige Vernichtung von Dokumentationen nach Abschluss der Behandlung bzw. Beratung aber auch schon aus haftungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht empfehlen, da dann ein Nachweis ordnungsgemäßer Behandlung bzw. Beratung innerhalb der zivilrechtlichen Verjährungsfristen im Hinblick auf eventuelle Schadenersatzforderungen von Patienten bzw. Klienten erheblich erschwert wäre. Zudem ist zu beachten, dass in § 630f Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht mittlerweile auch zivilrechtlich ausdrücklich geregelt ist. Jedenfalls soweit der Anwendungsbereich der zivilrechtlichen Dokumentationspflicht des § 630f BGB reicht, kann die frühzeitige Vernichtung von Akten sogar zu einer Beweislastumkehr zu Lasten des

Psychotherapeuten bzw. der ihn beschäftigenden Institution führen, siehe § 630h Abs. 3 BGB.

Der Psychotherapeut sollte daher auch im Hinblick auf seine eigene rechtliche Verantwortung seinen Arbeitgeber auf diese Gesichtspunkte aufmerksam machen, falls dieser eine Vernichtung von Unterlagen nach einer kürzeren Frist in Erwägung zieht. Die Kammer wird gerne versuchen, in der Diskussion eines Mitglieds mit dem Arbeitgeber die berufsrechtlichen Anforderungen zu verdeutlichen und so zu einer angemessenen Lösung beizutragen.

Bayerische Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten – PTK Bayern, Birketweg 30, 80639 München, Postfach 151506, 80049 München, Tel.: 089-515555-0, Fax.: 089-515555-25, E-Mail: info@ptk-bayern.de; Internet: www.ptk-bayern.de